



## RUNDSCHREIBEN 2/2015

### Themenschwerpunkte:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| + Kunden- und Lieferantenliste                      | + Verkürzte Gültigkeit des DURC                        | + Aufschiebung Mini-Steuerpflicht 5%       |
| + Elektronische Rechnung                            | + Abzugsfähigkeit GIS                                  | + Abschaffung Mod. IRE                     |
| + Personalkosten ab 2015 IRAP-abzugsfähig           | + Gesellschaften mit chronischen Verlusten             | + Vereinfachung Intrastat Dienstleistungen |
| + IRAP-Steuerbonus für Unternehmen ohne Angestellte | + Steuerliche Wirkung der Abmeldung von Gesellschaften | + Zahlungsaufschub bei Darlehen            |
| + Abfertigung im Monatslohn                         | + Selbstanzeige – „Voluntary Disclosure“               | + Job Act - Abschaffung Co.Co.Co           |
|   |  | + Fälligkeiten                             |

#### Kunden- und Lieferantenliste

Die Kunden- und Lieferantenliste ist jene Meldung, in welcher sämtliche MwSt.-relevanten Umsätze von italienischen MwSt.-Subjekten, **unabhängig vom Betrag**, telematisch ans Steueramt übermittelt werden.

**Neuigkeit:** Bisher galt eine Meldepflicht der Umsätze ohne Pflicht zur Rechnungsausstellung erst ab einem Bruttobetrag von Euro 3.600. Nun hat man **alle Rechnungen, unabhängig vom entsprechenden Betrag** getrennt zu erfassen und zu melden.

Bei den **Tagesinkassi** und **Steuerquittungen** gilt weiterhin die Erleichterung, dass nur jene Geschäftsfälle namentlich angegeben werden müssen, die den Bruttobetrag von **Euro 3.600 überschreiten**.

Wie bisher sind Erwerbe und Umsätze, für welche eigene Meldungen an die Finanzverwaltung vorgesehen sind, von der Meldung befreit (Strom, Gas, Wasser, Telefon, Leasing, Darlehen und Liegenschaften sowie Intrastat, Exporte und Zahlungen, die mittels Kreditkarte oder Debitkarte durchgeführt worden sind).

#### **Fälligkeiten:**

- **Freitag, den 10. April 2015** für Steuerpflichtige mit **monatlicher MwSt.-Abrechnung**
- **Mittwoch, den 22. April 2015** für Steuerpflichtige mit **vierteljährlicher MwSt.-Abrechnung**

Für Kunden, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt, nehmen wir die Erstellung und Versendung der Kunden- und Lieferantenliste termingerecht vor.

#### Externe Kunden: Kunden- und Lieferantenliste

Jene Kunden, mit eigener Buchhaltung sollten sich rechtzeitig mit uns in Verbindung setzen, wenn die Daten von uns termingerecht übermittelt werden sollen. Jedenfalls sind uns die entsprechenden Daten **innerhalb 31. März 2015** zu übermitteln.

#### Elektronische Rechnung: Fälligkeit

Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben Nr. 1/2015 berichtet, **müssen** die Rechnungen an öffentliche Verwaltungen **ab dem 31. März 2015 ausschließlich** in **elektronischer Form** (xml-Format) versendet und archiviert werden. Ab dem genannten Stichtag werden die

#### auf **Papier** versendeten **Rechnungen nicht mehr gezahlt.**

Wenn nur wenige Rechnungen an öffentliche Verwaltungen im Jahr erstellt werden, dann kann der kostenlose Dienst der Handelskammer in Anspruch genommen werden (Versendung bis max. 24 Ausgangsrechnungen pro Jahr). Link: <https://fattura-pa.infocamere.it/fpmi/service?cb=BZ>

Die elektronische Rechnung wird an die Plattform SDI (sistema di interscambio) des Finanzministeriums geschickt und von dort aus an die entsprechende öffentliche Verwaltung weitergeleitet. Um die Weiterleitung zu gewähren muss ein eindeutiger Amtscodex (codice IPA bzw. codice univoco) verwendet werden, der auf der Rechnung anzuführen ist.

#### Elektronische Rechnung: eigener Nummernkreis

Zur Erinnerung: Rechnungen an die öffentliche Verwaltung müssen mit einer **eigenen, separaten, fortlaufenden Nummerierung** pro Kalenderjahr versehen werden (z.B. Rechnung Nr. 1/PA, 2/PA, usw.).

Sollten wir für Sie die Buchhaltung führen, dann benötigen wir zusätzlich für buchhaltungszwecke einen Ausdruck der elektronischen Rechnung in Papierform.

**Gerne können wir für Ihr Unternehmen die Versendung der elektronischen Rechnung vornehmen. In diesem Fall bitten wir Sie, sich mit Ihrem Berater in Verbindung zu setzen, damit die nötigen Vollmachten und technischen Schritte vorbereitet werden können.**

#### Personalkosten ab 2015 für IRAP abzugsfähig

Ab 2015 gilt für Unternehmen und Freiberufler die vollständige Abzugsfähigkeit der Personalkosten für unbefristet angestellte Arbeitnehmer.

Für **2014** wurde in Südtirol der ordentliche IRAP-Steuersatz rückwirkend **auf 2,78%** herabgesetzt (Staatsebene 3,9%). Jener für 2015 beträgt 2,68% (Staatsebene 3,9%).

#### IRAP-Steuerbonus für Unternehmen ohne Angestellten

Jenen Unternehmen und Freiberufler, welche **keine unselbstständigen Arbeitnehmer** beschäftigen, wird ab **2015** ein **Steuerbonus** in der Höhe von **10% der geschuldeten IRAP** gewährt. Der Steuerbonus wird durch Verrechnung im Vordruck F24 in dem Jahr genutzt, in welchem die entsprechende Steuererklärung abgegeben wird.

#### Abfertigung im Monats- lohn

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft (ausgenommen Hausangestellte und landwirtschaftliche Arbeiter), können vom 1. März 2015 bis zum 30. Juni 2018 wahlweise für die Auszahlung der monatlich angereiften Abfertigung im Ausmaß von 6,91% der Entlohnung, optieren. Diese Auszahlungen unterliegen der normalen IRPEF-Besteuerung, nicht aber den Sozialabgaben. Der Arbeitnehmer erzielt einen Liquiditätsvorteil, erleidet aber eine höhere Besteuerung gegenüber der, für die Abfertigung ansonsten vorgesehenen, gesonderten Besteuerung.

Die Option für die monatliche Auszahlung der Abfertigung gilt für den vollen Zeitraum vom Optionszeitpunkt bis zum Juni 2018 und ist also nicht widerrufbar.

#### Verkürzte Gültigkeit des DURC

Ab 1. Jänner 2015 wird die Gültigkeit des DURC (Sammelbescheinigung der ordnungsgemäß gezahlten Sozialbeiträge) bei privaten Arbeiten von 120 Tagen auf 90 Tagen herabgesetzt. Bei öffentlichen Arbeiten bleibt die Gültigkeit weiterhin bei 120 Tagen.

#### Abzugsfähigkeit GIS

Die Gemeindeimmobiliensteuer (kurz GIS) ersetzt in der Provinz Bozen die Gemeindeimmobiliensteuer IMU und auch die Steuer für unteilbare Dienste TASI. Für das Jahr 2014 ist auf die **gezahlte GIS für gewerblich genutzte Immobilien** von Unternehmen (Katasterkategorien A/10, C, D und E) eine **Abzugsfähigkeit** von den Ertragssteuern (IRES oder IRPEF) in der Höhe von **20%** vorgesehen. Bei den Freiberuflern muss es sich um die ausschließlich für die berufliche Tätigkeit verwendete Immobilie handeln. Die Eilverordnung muss noch bis zum 25. März 2015 ratifiziert werden.

#### Gesellschaften mit chro-

Die Voraussetzung für die Qualifikation als nicht operative Gesellschaft oder Scheingesell-

nischen Verlusten

schaft wird rückwirkend **auf 5 Jahre erhöht**. Bislang galten als nicht operative Gesellschaften, jene Gesellschaften, die in drei aufeinanderfolgenden Steuerperioden Steuerverluste ausgewiesen hatten. Die Neuerung gilt rückwirkend bereits ab 2014 und betrifft somit den Überwachungszeitraum 2009-2013.

Steuerliche Wirkung der Abmeldung von Gesellschaften

Die Löschung einer Gesellschaft wird für **steuerliche Zwecke** erst nach Ablauf von fünf Jahren nach der Streichung aus dem Handelsregister wirksam. Bis dahin lebt die Gesellschaft für steuerliche Zwecke (Steuerfeststellungsbescheide, Zahlungsaufforderungen, Strafverfahren usw.) weiter.

Selbstanzeige – „Voluntary Disclosure“

Mit 1. Jänner 2015 ist das Gesetz zur Selbstanzeige für die Aufdeckung von Auslandsvermögen („*Voluntary Disclosure*“) in Kraft getreten. Bis **Ende September 2015** können nicht erklärte Vermögen im Ausland und auch im Inland hinterzogene Einkommen und Umsätze freiwillig nachgemeldet werden. Es ist eine Verminderung der Verwaltungsstrafen (bis zu 50%) für den Vordruck RW und eine Milderung von bestimmten strafrechtlichen Konsequenzen vorgesehen. Die geschuldeten Steuern sind in voller Höhe nachzuzahlen.

Aufschub für Mini-Steuerpflicht von 5%

Freiberufler und Kleinstunternehmen, mit Tätigkeitsbeginn bis zum **31. Dezember 2015** und Einnahmen von bis zu Euro 30.000 können die Regel der Mini-Steuerpflichtigen mit dem pauschalen Steuersatz von 5% noch anwenden. Somit wurde die Abschaffung des begünstigten Abrechnungsverfahrens um 1 Jahr aufgeschoben. Das Verfahren kann für 5 Jahre oder bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres beibehalten werden.

Abschaffung Mod. IRE energetische Sanierung

Die elektronische Mitteilung (**Mod. IRE**) von **nicht fertiggestellten, energetischen Sanierungsarbeiten zum 31. Dezember**, welche bis zum 31. März des Folgejahres zu versenden war, wurde **abgeschafft**.

Die Mitteilung an die staatliche Energiebehörde (**ENEA**) ist bei energetischen Sanierungen nach wie vor innerhalb von **90 Tagen nach Fertigstellung** der Arbeiten einzureichen.

Vereinfachung Intrastat Dienstleistungen

Mit 19. Februar 2015 Nr. 18978/RU hat die Zollagentur die Vereinfachungen bei der Intrastat-Erklärung für erhaltene und geleistete Dienstleistungen eingeführt.

Die Angabe der **Rechnungsnummer** und des **Rechnungsdatums**, sowie der **Zahlungsmodalität** und die **Form der Leistungserbringung** (einmalige oder mehrfache Leistung) ist ab nun nur mehr eine **fakultative Angabe**. Die Vereinfachung liegt auch darin, dass nun mehrere Rechnungen an den gleichen Kunden oder Lieferanten, wenn es sich um gleichartige Leistungen handelt, in einer einzigen Zeile zusammengefasst werden können.

Zahlungsaufschub bei Darlehen

Das Stabilitätsgesetz sieht für Familien, Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit vor, die Zahlung der Kapitalquote bei Darlehen und Finanzierungen für drei Jahre auszusetzen (bis 2017). Die genauen Durchführungsbestimmungen müssen innerhalb März 2015 erlassen werden. Im Laufe des Dreijahreszeitraums der Zahlungsaussetzung der Kapitalquote reifen trotzdem die Zinsen an. Somit weichen die gesamten Finanzierungskosten vom ursprünglich vereinbarten Betrag ab.

Job Act - Abschaffung Co.Co.Co

Ab 1. Jänner 2016 können mit wenigen Ausnahmen keine neuen Projektverträge mehr abgeschlossen werden. Die bereits bestehenden bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

Weiterhin erlaubt sind Co.Co.Co-Verträge für intellektuelle Mitarbeit von Freiberuflern, welche in eigenen Berufsalben eingetragen sein müssen, sowie für koordinierte und andauernde Mitarbeit in Aufsichts- und Verwaltungsräten (bzw. Verwalter) und wenn dies in gesamtstaatlichen Kollektivverträgen festgeschrieben ist.



## FÄLLIGKEITEN

MI, 25. März	Versendung der Intrastat-Meldungen für Februar
DI, 31. März	Enasarco - Einzahlung der Abfertigung FIRR
FR, 10. April	Versendung Kunden- und Lieferantenliste für Steuerpflichtige mit Monatsabrechnung
DO, 16. April	MwSt.-Einzahlung für das Monat März  Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge für März mit Mod. F24  Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinbehalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
MI, 22. April	Versendung Kunden- und Lieferantenliste für Steuerpflichtige mit Quartalsabrechnung
MO, 27. April	Versendung der Intrastat-Meldungen für März und für das 1. Quartal 2015
DO, 30. April	Letzer Termin für die Genehmigung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften mit Bilanzdatum 31.12.2014

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.